

Prof. Mustafa-Selim SÜRMELEI
c/o Akademie Menschenrecht, Bielfeldtweg 26, [DE-21682] STADE

Akademie Menschenrecht, Bielfeldtweg 26, [DE-21682] STADE

Stephan WEIL als Ministerpräsident des Landes Niedersachsen
Land Niedersachsen vertreten durch die niedersächsische Staatskanzlei
Planckstraße 2

[DE-30169] HANNOVER

Vertretungsberechtigt: Jörg MIELKE als Chef der Staatskanzlei (prozeßunfähig)

Haftung aus Straftaten gegen das zwingende Völkerrecht
Strafverfolgung wegen kollektiver Volksverhetzung mit dem Ziel des Völkermordes
Straftat: § 130 StGB mit dem Ziel §220a StGB in Verbindung mit (§§ 6-7, 13-15 VStGB)

Wertgeschätzter Stephan WEIL als Ministerpräsident,

am 08.06.2006 wurde das Kriegsverbrechen gegen mich beim EGMR 75529/01 öffentlich festgestellt. Ich bin Menschenrechtler und Holocaustopfer der Bundesrepublik Deutschland.

An diesem Kriegsverbrechen waren sehr viele Führungspersonen in Behörden und Regierungen, insbesondere Frank LÜTTIG in den Jahren nach 1992 beteiligt, der meine unschuldige Internierung in 9 Monaten Untersuchungshaft und weitere fingierte Strafverfolgungen mit fadenscheinigen Straftaten der Inquisition organisierte. Ich bin ein mißlungenes Gesellenstück von Frank LÜTTIG, der als Generalstaatsanwalt für seine Kriegsverbrechen nicht bestraft, sondern bisher antizyklisch befördert wurde.

Der frühere Justizminister Christian PFEIFER erklärt mir gegenüber am 31.05.2018 wörtlich, daß der Name Frank LÜTTIG immer mit Menschenrechtverletzungen in seiner Amtszeit auftrat.

Auf Grund der schweren Rechtverletzungen und in Folge von Kriegszustand war der letzte bewaffnete Raubüberfall der Polizei in der völkerrechtlichen und humanitären ANACOK-Kinderstiftung der Türkei, Opferhilfe Mensch des CHB-Ankara sowie der Akademie Menschenrecht in Bielfeldtweg 21, DE-21682 STADE im meinem Konsularbereich am 02.08.2021, wobei jeder Verwaltungsakt von Polizei und Jurisfiktion wieder fehlt.

Gemäß vielen völkerrechtlichen Verpflichtungen und Verträgen muß das Land Niedersachsen in der Gesamtschuldhaftung für die Bundesrepublik Deutschland die Obligation im außervertraglichen Schuldverhältnis bezahlen (UN-RES 56/83). Eine Verweigerung ist unzulässig und nichtig.

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß „im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

Art. 25 GG: Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetz –Zivilschutz im genfer Abkommen

Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt, und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt. Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. Bundesrepublik Deutschland ist jede Person oder Personengruppe, die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland aktiv oder passiv, direkt oder indirekt, öffentlich oder privat in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83).

Trotz Vorsatz wurde die Teilobligation gegen das Land Niedersachsen am 18.08.2006 von Colin ARNOLD als leitender Oberstaatsanwalt im Auftrag ohne Vollmacht der niedersächsischen Staatskanzlei, ohne Prozeßfähigkeit gegen § 40, 41 ZPO insgesamt Widersprochen, so daß der Mahnbescheid dadurch wegen Nichtigkeit von Amts wegen durch §§ 43, 44 VwVfG, § 40 VwGO von Anfang an nichtig wurde, da mit dem Ziel des Widerspruchs die Volksverhetzung stattfand. Offenkundige Tatsachen brauchen keinen Beweis (§§ 245, 291 ZPO).

Völkerrechtliche Feststellungen gegen die Bundesrepublik Deutschland (Holocaust) und Derivatorganisation Land Niedersachsen können mit der Jurisfiktion bis hin zum Bundesverfassungsgericht innerstaatlich nicht angefochten, -also nicht widersprochen-, werden.

Colin ARNOLD ist ein untergebener Söldner von Frank LÜTTIG. Frank LÜTTIG wurde nach den Verbrechen seit 1992 zum Generalstaatsanwalt Celle und Harald RUNGE als Generalstaatsanwalt Celle zum Generalbundesanwalt für die Kriegsverbrechen befördert. Nachdem 2006 das Kriegsverbrechen festgestellt wurde, wurde "mein" Rechtsanwalt Gerhard SUHREN in Hannover mit der Bundesverdienstmedaille 2007 verehrt, weil er gegen mich als mein Rechtsanwalt am Kriegsverbrechen kontraproduktiv mitwirkte. In Folge wurde ich als Kriegsverbrechensopfer, Menschenrechtler, Holocaustopfer sowie Türke und Moslem zum Reichsbürger durch Dirk WILKENING (Handbuch Reichsbürger) öffentlich als Querulant verschrien und ausgesetzt, der natürlich auch dafür die Bundesverdienstmedaille erhielt, weil ich immer noch die eine volle immaterielle und materielle Wiedergutmachung und dann immer noch das Selbe aus der Obligation wollte, denn nur dann endet die Menschenrechtverletzung.

Alle diese terroristischen Straftaten, Denunzierungen, Demütigungen und Aussetzungen sind gegen das zwingende Völkerrecht gerichtet, so daß die Teilforderung weiterhin bestehen bleibt (UN-RES 56/83). Die Staatsanwaltschaft Stade berichtete in der Kreiszeitung Wochenblatt am 23.03.2017 öffentlich, daß sie 2 Staatsanwälte mit den Vorbereitungen von Terrorakten beschäftigen, um gezielt Attentate auf mich und meine Familie zu verüben.

Am 26.07.2021 wurde zuletzt neben und regelmäßig weiteren schweren Rechtsverletzungen der Colin ARNOLD wegen Volksverhetzung mit dem Ziel des Völkermordes angezeigt, und am 02.08.2021 wurde meine Grundrecht berechnigte und Grundrecht geschützten Räumlichkeiten mit Waffengewalt zufällig vorsätzlich verletzt.

Inzwischen hat das Vollstreckungsgericht UELZEN, das mir und meinem Recht völkerrechtlich Amtshilfe zu leisten hat, die Urkunde 06-0760109-0-4 vom 18.08.2006 vernichtet, obwohl völkerrechtliche Ansprüche nicht verjähren und nicht vernichtet werden dürfen, weil sie vorsätzlich und somit nichtig den Holocaust in EGMR 75529/01 volksverhetzend durch Widerspruch verleumden. Die obligatorische Teilforderung bleibt dennoch bestehen, und aus dem Kriegsverbrechen sind die Personen zu verhaften und schwer zu bestrafen. Die Forderung gegen das Land Niedersachsen bleibt unter allen Umständen vollstreckbar bestehen, da der Widerspruch gegen den Mahnbescheid nichtig und somit der obligatorische Mahnbescheid vollstreckbar ist.

Zur Beendigung der Teilforderung ist der Mahnbescheid vom 18.08.2006 ohne wenn und aber zu vollstrecken, denn die Prozeßgerichte sind in Obligationen gemäß §§ 40, 41 ZPO kraft Gesetz im Widerspruch ausgeschlossen. Die Richter können im Völkerrecht nicht einzeln, sondern nur alle gemeinsam Regeß pflichtig kraft Gesetz abgelehnt werden.

Der Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden steht seit dem 18.06.2006 noch aus.

Vereinbaren sie einen schriftlichen Termin zur Klärung und Beendigung des noch bestehenden Kriegsverbrechens gemäß den Regeln UN-RES 56/83 und des zwingenden Völkerrechtes in der öffentlichen Grundordnung binnen

21 Tagen nach Eingang (Fax, Mail oder Brief: 13.09.2021- 24:00 Uhr).

Ich weise darauf hin, daß die Kriegsverbrecher immer noch auf freien Fuß sind, diese nicht nur den Holocaust verleumden, sondern weiterhin schwere Kriegsverbrechen mit dem Ziel des Völkermordes verüben. In der Anlage wird das Kriegsverbrechen näher und besser erklärt. Auf die Anlage mit den UN- und EU-Resolutionen sowie das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Grundordnung für die Bundesrepublik Deutschland wird unbedingt obligatorisch hingewiesen, das im außervertraglichem Schuldverhältnis unter allen Umständen eingehalten und die Einhaltung unbedingt durchzusetzen ist.

Obligationen werden nicht verhandelt, sondern vollstreckt.

mit der gebührenden Wertschätzung

ben, 23.08.2021, Prof. Mustafa-Selim SÜRMELE




Prof. Mustafa-Selim SÜRMELE
 Insan Hak Akademisi [IHA] - Akademie Menschenrecht - [AM]
 ultra vires in ordre public des ius gentium
 Leitung: Prof. Mustafa-Selim SÜRMELE, EGMR 75529/01

Völkerrechtstitel ECHR 75529/01 SÜRMELE - Holocaustopfer
 Bielfeldtweg 26 - [DE-21682]STADE



Niedersächsisches
Justizministerium

Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

Herrn
Herbert von Wuppertal
Bielfeldweg 26
21682 Stade

Bearbeitet von Herrn Dr. Lenz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
1001 I - 202. 45

Durchwahl (0511) 120-
-0

Hannover
19. Jan. 2017

Verschiedene verfassungsrechtliche Fragen Ihre Anfragen vom 4. und 6. Januar 2017

Sehr geehrter Herr von Wuppertal,

auf Ihre verschiedenen Fragen kann ich Folgendes antworten:

1. Bei den niedersächsischen Gerichten handelt es sich um staatliche Einrichtungen, die nicht grundrechtsberechtigt sind. Gleiches gilt für das Land Niedersachsen selbst.
2. Eine Möglichkeit, diese Gerichte oder einzelne Richter vor einer internationalen Gerichtsbarkeit zur Verantwortung zu ziehen, gibt es nicht.
3. Die Justiz des Landes Niedersachsen ist selbst nicht prozessfähig. Rechtsträger ist das Land Niedersachsen, das durch die Landesministerien und die nachgeordneten Stellen vertreten wird.
4. Völkerrecht genießt in Deutschland den Rang von einfachem Bundesrecht; es geht im Kollisionsfall dem Landesrecht vor.

Zu Ihren weiteren Fragen zu den Genfer Abkommen kann ich Ihnen leider keine Auskunft erteilen, weil es insoweit an einer Zuständigkeit des Landes Niedersachsen fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lenz

Dienstgebäude
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Telefon
(0511) 120-0

Telefax
(0511) 120-5170 Allgemein
(0511) 120-5181 Pressestelle

e-mail
poststelle@mj.niedersachsen.de
Internet
www.mj.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (250 500 00) Konto 106 023 567
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Mahnbescheid
 Antragssteller: Vor- und Nachname/Firmenbezeichnung
M.-Selim Sürmeli
 Antragsgegner: Vor- und Nachname/Firmenbezeichnung
Land NIEDERSACHSEN
 wegen
Schadenersatz aus Verurteilung
+18.000.000,00 EUR

GENSTA CELLE Fax 495141208540

16 Aug 2006 10:19 P002/002

Beleg wird maschinell gelesen.
 Bitte deutlich schreiben.

01278 Datum des Widerspruchs Geschäftsnummer des Antragstellers
 06-0760109-0-4

An das
Amtsgericht Uelzen
 – Zentrales Mahngericht –
 Postfach 1363
 29503 Uelzen

Amtsgericht Uelzen
 Eing 16. Aug. 2006

Hinweis für den Antragsgegner
 Bitte überlegen Sie sorgfältig, ob Sie im
 Recht sind, und beachten Sie die Hinweise
 des Gerichts zum Mahnbescheid.

W 22/23
 16. Aug. 2006

Widerspruch

Gegen den im Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch erhebe ich Widerspruch.

2 Ich widerspreche dem Anspruch insgesamt.

3 Ich widerspreche nur einem Teil des Anspruchs, und zwar

der Hauptforderung wegen eines Teilbetrages von	den Zinsen	den laufenden Zinsen, soweit sie nachstehenden Zinssatz übersteigen	den Verfahrenskosten	den anderen Nebenforderungen wegen eines Betrages von
EUR <input type="checkbox"/> insgesamt	% jährlich	<input type="checkbox"/> insgesamt	EUR	

4 anschließend der auf diesen Teil
bei Hauptforderung anfallenden
Zinsen und Verfahrenskosten.

5 Nur bei Änderung der Anschrift des Antraggegners: Die Anschrift lautet richtig bzw. jetzt
 Straße, Hausnummer, PLZ, kein Postfach

6 Gesetzlicher Vertreter des Antraggegners: Unterszeichnender erhebt den Widerspruch als gesetzlicher Vertreter des Antraggegners.
 Stellung z.B. Geschäftsführer, Vorw., Notar, Vorstand


7 **GENERALSTAATSWALTSCHAFT CELLE** **SCHLOSSPLATZ 2**
 Postleitzahl 29202 Ort CELLE

8 Prozessbevollmächtigter des Antraggegners: Unterszeichnender erhebt den Widerspruch als Prozessbevollmächtigter des Antraggegners.
 Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

9 Rechtsanwalt Notar Rechtsanwalt
 Rechtsanwältin Rechtsanwältin Rechtsanwältin

11 Geschäftszeichen des Antraggegners / Prozessbevollmächtigten
76 fis 39106

12 Bewilligung des Antrags
Generalstaatsanwaltschaft Celle
Schlossplatz 2
29202 Celle

12 Die Antragsgegner bzw. deren gesetzlicher Vertreter
 oder Prozessbevollmächtigter

a. Rindler, L. Oster

Quellenhinweise - zwingendes Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung:

- UN-RES A/RES/217, UN-DOC. 217/A-(III)
 UN-RES 56/83 Staatenverantwortlichkeit
 in Verbindung mit Art.73, 53, 107 UN-Charta; Treuhandbewaltung vom Feindstaat
 UN-RES 43/225
 UN-DOC A/C.5/43/18
 UN-RES A/66/462/Add.2
 UN-A/RES/53/144
 UN-A/RES/53/625/Add. ,
 UN-DOC A/C.5/43/18 und UN/RES 66/164
 in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta,
 Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 - EU-RES 2009-C303-06
 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 – Zivilschutz
 in Verbindung mit Art. 146-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
 in Zuständigkeit des Völkerstrafrechtes
 VStGB – Völkerstrafgesetzbuch - zwingendes Völkerstrafrecht
 UN-RES A-RES 66/164
 - Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände
 UN-DOC E/CN.4/2000/62 -
 Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf
 Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
 UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge
- Richtlinien 2012/29/EU des europäischen Parlamentes und Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
 - UN-RES A-RES 66/164
 Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände
 - UN-DOC E/CN.4/2000/62 -
 Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf
 Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
 - UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge
 - UN-RES A-RES 66/166 Minderheitenschutz
 - Regeln der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83
 - und im anwendbaren Zivilschutz des genfer Abkommens IV - SR 0.518.51 des zwingenden Völkerrechtes im öffentlichen Recht

sowie in den öffentlichen Ordnungsregeln der ROM-Statuten (Art. 6, 38-42 EGBGB)